

Statuten

Touring Club Schweiz Sektion Schwyz

(TCS Sektion Schwyz)

Von der Generalversammlung genehmigt am 23. April 2010

I. Verein

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹Unter dem Namen TOURING CLUB SCHWEIZ SEKTION SCHWYZ (TCS Sektion Schwyz) besteht mit Sitz in Schwyz SZ ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

²Er bildet eine Sektion des TOURING CLUB SCHWEIZ (TCS Schweiz).

Art. 2 Zweck

¹Der TCS Sektion Schwyz (nachfolgend „die Sektion“) bezweckt die Unterstützung der mit der Mobilität im Allgemeinen und dem Strassenverkehr im Speziellen sowie mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Interessen und Rechte ihrer Mitglieder.

²Die Sektion setzt sich ein für die Förderung der Verkehrssicherheit und unterstützt verkehrserzieherische Massnahmen.

³Sie organisiert überdies Veranstaltungen verkehrs- und motorfahrzeugtechnischer, sportlicher sowie geselliger Art.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Die Sektion besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

²Aktivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen der Sektion unterstützt und sich den Bestimmungen der Statuten unterzieht.

³Die Aufnahme erfolgt gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten durch den Zentralsitz.

⁴Die aufgenommene Person mit Wohnsitz im Sektionsgebiet wird in der Regel gleichzeitig Mitglied des TCS Sektion Schwyz.

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

¹Ehrenmitglied kann werden, wer besondere Verdienste für die Sektion erworben hat.

²Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft dauert 12 Monate (Jahresmitgliedschaft) und erneuert sich stillschweigend um weitere 12 Monate, sofern das Mitglied nicht schriftlich kündigt oder ausgeschlossen wird.

²Der Austritt kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende der Jahresmitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

³Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Vorstand des TCS Sektion Schwyz oder den Sektionsrat des Zentralverbandes verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht.

⁴Wer ausgeschlossen wurde, kann innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Rekurs erheben.

⁵Im Übrigen erfolgt der Verlust der Mitgliedschaft nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz.

Art. 6 Jahresbeitrag

¹Die Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag; dieser besteht aus:

- a. Beitrag an den TOURING CLUB SCHWEIZ;
- b. Beitrag an den TCS Sektion Schwyz (Sektionsbeitrag).

²Der Sektionsbeitrag wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

³Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Sektions-Jahresbeitrages befreit.

⁴Der Mitgliederbeitrag wird nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz erhoben.

Art. 7 Haftung und Anspruch auf Vereinsvermögen

¹Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder entfällt.

²Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie findet jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr statt und überdies so oft es der Vorstand für notwendig erachtet.

²Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Anträge verlangt.

³Die Einladung erfolgt im offiziellen Publikationsorgan oder in anderer geeigneter Form mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁴Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmenzähler;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
3. Entgegennahme des Jahresberichtes;
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes;
5. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Kalenderjahr;
6. Festsetzung des Sektionsbeitrages für das folgende Jahr;
7. Bekanntgabe des Jahresprogrammes;
8. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten in den Zentralverband;
9. Wahl der Rechnungsrevisoren;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Behandlung von Anträgen gemäss Art. 9 der Statuten;
12. Änderung der Statuten;
13. Auflösung der Sektion;
14. Verschiedenes.

Art. 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

¹Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

²Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand stimmt mit.

³Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung der Sektion von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und 5 bis 7 weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

²Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung der Sektion. Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴Für rechtsverbindliche Geschäfte ist die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten bzw. der Präsidentin oder Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

¹Mindestens zwei der drei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung und erstatten einen schriftlichen Bericht.

²Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden jährlich gewählt.

Art. 14 Mitteilungen

¹Sämtliche Bekanntmachungen erfolgen im offiziellen Publikationsorgan der Sektion, durch Zirkular oder in der Lokal- und Regionalpresse.

²Der Vorstand bestimmt das offizielle Publikationsorgan.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Liquidation

Im Falle der Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Sektionsvermögens beauftragt. Es geht, soweit es nicht für die Verpflichtungen der Sektion Verwendung finden muss, an den Zentralverband über.

Art. 16 Inkrafttreten der Statuten

¹Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 23. April 2010 und mit der Genehmigung durch den Sektionsrat des TOURING CLUB SCHWEIZ in Kraft.

²Sie ersetzen die Statuten vom 27. Mai 1992.